

Handout – das Krankversicherungssystem in Deutschland

Muss ich mich krankenversichern?

- **Alle Bürgerinnen und Bürger** müssen in Deutschland in einer Krankenversicherung versichert sein.
- Es gibt eine **gesetzliche** und eine **private** Krankenversicherung.
- Ungefähr 90 % der Bevölkerung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

<i>Was ist der Unterschied zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung?</i>	
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
<p><i>Wer ist gesetzlich versichert?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Verdienst von... <ul style="list-style-type: none"> •mehr als 538 € und •unter 69.300 € pro Jahr - Studierende und Auszubildende - Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I und II 	<p><i>Wer kann sich privat versichern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahresverdienst über 69.300 € können sich privat versichern oder freiwillig in der GKV bleiben. - Selbstständige/ Freiberuflerinnen und Freiberufler - Beamtinnen und Beamte
<p><i>Welchen Leistungsanspruch gibt es in der GKV?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist in Richtlinien festgelegt, dadurch haben alle den gleichen Anspruch auf medizinische Leistungen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, unabhängig von Einkommen und bezahlten Beiträgen (Solidaritätsprinzip). - Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen und -partner sowie Kinder sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. 	<p><i>Welchen Leistungsanspruch gibt es in der PKV?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist vertraglich festgelegt und unterscheiden sich durch den gewählten Tarif und mögliche Vorerkrankungen. - Beispielsweise kann die Zuzahlung bei Medikamenten entfallen oder für bestehende Krankheiten ein Risikozuschlag verlangt werden. - Familienangehörige müssen zusätzlich versichert werden und einen eigenen Beitrag bezahlen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Was kostet mich die gesetzliche Krankenversicherung?

- Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen der Versicherten.
- Der **allgemeine Beitragssatz** für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt im Jahr 2023: **14,6 %** des monatlichen Bruttolohns.
- Dabei zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jeweils die Hälfte. Dies nennt man **paritätische Finanzierung**.
- Mitglieder zahlen gleichzeitig in die **gesetzliche Pflegeversicherung** ein. Der allgemeine Beitrag beträgt **3,4 %** des monatlichen Bruttolohns. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlen jeweils die Hälfte.
- Durch den allgemeinen Beitragssatz können die meisten gesetzlichen Krankenkassen ihre Kosten nicht decken. Daher erheben sie einen **individuellen Zusatzbeitrag**, der erneut zur Hälfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getragen wird.

Welche Gesundheitsleistungen bezahlt die Krankenkasse und wofür muss ich selbst zahlen?

- Welche medizinischen Leistungen von allen gesetzlichen Krankenkassen bezahlt werden müssen, entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Diese Leistungen werden in einem **Leistungskatalog** festgehalten.
- Versicherte haben einen Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung. Daher enthält der Leistungskatalog eine Vielzahl an Leistungen (zum Beispiel Behandlung von Krankheiten, Früherkennungsuntersuchungen und Krankengeld).
- Zu manchen Leistungen wie zu Medikamenten müssen Versicherte einen **Eigenanteil** bezahlen.
- Medizinische Leistungen, die nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen zählen, können als **Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)** angeboten werden.
- Obwohl Krankenkassen die gleichen Grundleistungen abdecken müssen, stehen sie im gegenseitigen Wettbewerb. Neben dem Leistungskatalog können sie ihren Versicherten **Zusatzleistungen** anbieten. Diese

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



unterscheiden sich von Krankenkasse zu Krankenkasse (zum Beispiel Professionelle Zahnreinigung).

Kann ich meine Krankenkasse wechseln?

- Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten kann die Krankenkasse gewechselt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.
- Bei einem Arbeitgeberwechsel entfällt die Frist von 12 Monaten.
- Erhöht die Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag, besteht für die Versicherten ein Sonderkündigungsrecht.

Weiterführende Informationen

Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit (2020): „Ratgeber Krankenversicherung - Alles, was Sie zum Thema Krankenversicherung wissen sollten“. Kostenfreier Download hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/200703_BMG_Ratgeber_Krankenversicherung.pdf

Gesundheitsinformation.de informiert zu Gesundheits- und Krankheitsthemen von A-Z. Die Webseite bietet aber unter anderem auch einen Überblick zum Thema Krankenversicherung: <https://www.gesundheitsinformation.de/krankenversicherung-in-deutschland.html>

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung informiert zu den Leistungen der Krankenversicherung und Pflegeversicherung: <https://www.gkv-spitzenverband.de/>

Die Verbraucherzentrale bündelt in der Rubrik Krankenversicherung zahlreiche Artikel und Informationen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Impressum

Herausgeber	Medizinische Hochschule Hannover, Patientenuniversität am Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung 30625 Hannover
Webseite	Patientenuniversitaet.de
E-Mail	Patientenuniversitaet@mh-hannover.de
Kooperationspartner	 Pädagogische Hochschule Freiburg Pädagogische Hochschule Freiburg
Stand	April 2024

Sämtliche Inhalte dieses Internetangebotes der Patientenuniversität der MHH, insbesondere Texte, Fotos, Ton, Videos, Grafiken, Quelltexte u.a. sind urheberrechtlich geschützt (Copyright).

Sollten Sie ohne das Einverständnis der Patientenuniversität der MHH Inhalte dieses Internetangebots vervielfältigen, bearbeiten, verbreiten oder anderweitig verwenden, obwohl dies das Urheberrechtsgesetz nicht explizit erlaubt, werden wir diesen Verstoß gegen das Urheberrecht ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig abmahnen lassen (wenn Sie z.B. Fotos oder Texte unerlaubt auf andere Internetseiten kopieren).

Gleichzeitig wird eine solche Urheberrechtsverletzung von uns zur Anzeige gebracht, da dies eine Straftat nach §§ 106 ff. Urhebergesetz darstellt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

